AZ: 22-1711/1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage aufgrund der Errichtung und des Betriebes eines zusätzlichen Biogas – BHKW in Containerbauweise (Feuerungswärmeleistung 386 kW) inkl. außenstehendem Harnstofftank am Standort der bestehenden Biogasanlage, Fl. Nr. 554/1, Gmkg. Aiterhofen.

hier: Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über

 die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

# B E K A N N T G A B E:

Die E.ON Bioerdgas GmbH hat beim Landratsamt Straubing – Bogen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW – Moduls in Containerbauweise auf dem Grundstück Fl. Nr. 554/1, Gemarkung Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen, beantragt. Die bisher genehmigten jährlichen Einsatzstoffmengen und Gaserzeugungsmengen bleiben unverändert. Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz:

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen gesehen.

Wasserwirtschaft:

Der Anlagenstandort der Biogasanlage Aiterhofen liegt außerhalb von Überschwemmungs-, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Aiterhofen. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Die Fl. Nr. 554/1 der Gemarkung Aiterhofen wurde bereits 2007/08 archäologisch untersucht. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind deshalb nicht betroffen. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Das Landratsamt Straubing - Bogen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 14.12.2022

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Umweltschutz

Kolb